



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 10. April 2014  
zur Vorlage Nr.: [2013-066](#)  
Titel: **Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene; Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2013/066a

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene; Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Vom 10. April 2014

#### 1. Ausgangslage

Im Kanton Baselland haben junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren einen eigenständigen Anspruch auf Prämienverbilligung – unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Eltern. Das führt dazu, dass der Kanton auch gut situierte Familien unterstützt. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung sollen junge ledige Erwachsene ohne Unterhaltspflichten nur noch dann eine Prämienverbilligung erhalten, wenn die Eltern nicht in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen leben. Dies gilt unabhängig davon, ob diese bei den Eltern oder in ihrer eigenen Wohnung leben. Die Finanzkommission hat am 6. August 2013 ihren Bericht zur Vorlage publiziert. Für Details zur Kommissionsberatung wird auf diesen Bericht verwiesen.

Am 31. Oktober 2013 hat der Landrat das Geschäft [zurück an die Finanzkommission gewiesen](#). Die Herstellung einer Verbindung zwischen mündigen jungen Erwachsenen von 18 bis 25 Jahren mit ihren in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Eltern wurde als störend empfunden. Es wurde daher der Antrag gestellt, § 8 EG KVG derart anzupassen, dass junge Menschen in *Erstausbildung* bis zum Alter von 25 Jahren keinen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen können, falls ihre Eltern sich in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen befinden. Dies im Gegensatz zu jungen Erwachsenen mit *abgeschlossener Ausbildung*, welche selbständig leben.

Der Landrat wies die Vorlage [2013/066](#) an die Kommission zurück, zur weiteren Abklärung betreffend Änderung von § 8 EG KVG. In der Folge hat die FKD zu Handen der Finanzkommission in einem Zusatzbericht die Umsetzung der Forderung geprüft und einen Vorschlag ausgearbeitet.

#### 2. Kommissionsberatung

##### 2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte den Zusatzbericht an ihrer Sitzung vom 2. April 2014. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Anton Lauber, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, und Lothar Niggli, Leiter Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft (Generalsekretariat FKD).

##### 2.2 Detailberatung

Die FKD schlägt vor, als Entscheidungsgrundlage die Daten im Familienzulagenregister zu prüfen. Dabei wird bei allen jungen Erwachsenen, die weder verheiratet sind noch Kinder haben, anhand der Daten im gesamtschweizerischen Familienzulagenregister geprüft, ob aktuell Ausbildungszulagen bezogen werden. Falls dem so ist, wird diesen jungen Erwachsenen ein Gesuchsformular zugestellt, mit dem sie ihren Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen können. Dem Gesuch müssen sie die Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern beilegen. Junge Erwachsene, die keine Ausbildungszulagen erhalten, sind nicht von dieser Neuregelung betroffen. Sie erhalten weiterhin unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern eine Prämienverbilligung, wenn sie Anspruch

darauf haben.

Auf den Begriff der «Erstausbildung» soll verzichtet werden, zu Gunsten von «Ausbildung», da ersterer nicht abschliessend definiert und schwierig zu überprüfen ist.

Auf die Einschränkung, dass der oder die junge Erwachsene seinen oder ihren Wohnsitz bei den Eltern haben muss, soll ebenfalls verzichtet werden. Es gibt zu viele Umgehungsmöglichkeiten, die nicht überprüfbar sind und die zu einer Ungleichbehandlung der Betroffenen führen würde.

Die Finanzkommission schlägt vor, § 8 Absatz 1<sup>bis</sup> EG KVG wie folgt zu formulieren:

*«Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben **und wenn für sie eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen ausgerichtet wird.** Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.»*

Diese Lösung bietet viele Vorteile:

- Alle jungen Erwachsenen, für die aktuell eine Ausbildungszulage ausgerichtet wird, sind im Familienzulagenregister erfasst.
- Eine separate Definition und eine nochmalige aufwendige Prüfung, ob eine Ausbildung als Erstausbildung zu qualifizieren ist, ist nicht erforderlich.
- Es entsteht keine Rechtsunsicherheit und dadurch auch keine abweichenden Beurteilungen von Ausbildungen.
- Die monatliche Ausbildungszulage (in BL 250 Fr. pro Monat) ist zurzeit in allen Kantonen höher, als die maximal mögliche Prämienverbilligung (195 Fr. pro Monat für junge Erwachsene). Somit besteht kein Anreiz, auf die Ausbildungszulage zugunsten der Prämienverbilligung zu verzichten.

Das Entlastungspotenzial bei dieser Neuregelung wird mit 4 Mio. Fr. veranschlagt. Damit reduziert sich das Entlastungspotenzial um 1 Mio. Fr. gegenüber der vom Landrat in der 1. Lesung beschlossenen Fassung (Faktor 2.75) und um 3 Mio. Fr. gegenüber der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates (Faktor 2). Junge Erwachsene werden als «eigenständige Berechnungseinheit» betrachtet. Für die Anspruchsberechtigung werden also keine Einkommen zusammengezählt.

Das Kriterium der Ausbildungszulage ist gut gewählt und praktikabel. Zwar ist die totale Unabhängigkeit zwischen Eltern und Kinder immer noch nicht gegeben, sie wurde aber deutlich vergrössert. Unter dem Strich handelt es sich um einen guten Kompromiss. Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass mit der gewählten Lösung der Mittelstand belastet werde. Ausserdem könnte das Einsparpotenzial deutlich höher ausfallen, falls bei den Eltern, deren junge Erwachsene nicht mehr zu Hause wohnen, ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse herrschen, wie bei denjenigen, die bei den Eltern wohnen. Dieser Betrag kann aufgrund der fehlenden Daten aber nicht beziffert werden.

### 3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt, mit 11:0 Stimmen, der Änderung von § 8 Absatz 1<sup>bis</sup> EG KVG zuzustimmen.

Binningen, 10. April 2014

Namens der Finanzkommission:

Der Präsident:

Marc Joset

**Beilage:** Änderungsentwurf Gesetz (von der Finanzkommission nicht geändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

### **§ 8 Absatz 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und wenn für sie eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen<sup>2</sup> ausgerichtet wird. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.

### **§ 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil, Jahresrichtprämie und günstige wirtschaftliche Verhältnisse**

<sup>1</sup> Der Landrat legt fest:

- a. für verschiedene Berechnungseinheiten die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens,
- b. den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest:

- a. die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie, wobei diejenige für Erwachsene mindestens 20% unter dem kantonalen Prämiedurchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung liegt;
- b. die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener, wobei diese mindestens um den Faktor 2.75 grösser sind als die anspruchsabschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens der jeweiligen Berechnungseinheiten.

### **§ 12 Absatz 2**

<sup>2</sup> Bei der Bearbeitung von Gesuchen von jungen Erwachsenen können zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern deren Steuerdaten beigezogen werden, wenn diese im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES  
Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 32.474, SGS 362

<sup>2</sup> SR 836.2